

Beitragsordnung

Gültig ab 1. Oktober 2025

Der Jahresbeitrag des Lohnsteuerhilfevereins Steuererklärung ohne Sorgen e.V. ist sozial gestaffelt und orientiert sich an dem Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Beitragsstaffelung.

Beitragsklasse	Jahreseinnahmen des Mitglieds (brutto) in EUR	Mitgliedsbeitrag (inkl. gesetzl. USt.) in EUR
01	bis 10.000	45
02	10.001 - 15.000	70
03	15.001 - 20.000	90
04	20.001 - 25.000	95
05	25.001 - 30.000	110
06	30.001 - 35.000	125
07	35.001 - 40.000	135
08	40.001 - 45.000	145
09	45.001 - 50.000	155
10	50.001 - 55.000	170
11	55.001 - 60.000	185
12	60.001 - 70.000	200
13	70.001 - 85.000	220
14	85.001 - 95.000	260
15	95.001 - 125.000	300
16	125.001 - 150.000	330
17	ab - 150.001	360
Fördermitgliedschaft		45

- Die Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds umfassen die zuletzt bekannten beratungsfähigen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen nach § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und die Lohnersatzleistungen.
- Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die zusammen veranlagt werden können, werden die Brutto-Jahreseinnahmen zusammengerechnet – beide Ehegatten bzw. Lebenspartner werden Mitglied.
- Im Falle eines rückwirkenden Beitritts wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.
- Die Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages in Anspruch genommen werden.
- Der Vorstand ist befugt, Beitragsermäßigungen zu gewähren.
- Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 15,- EUR inkl. gesetzl. USt.
- In bestimmten Fällen und bei einzelnen Gruppen von Mitgliedern, z. B. einer Gewerkschaft und ihre Ehegatten/ Lebenspartner einer eingetragenen Partnerschaft, kann durch Vorstandsbeschluss auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr verzichtet werden.
- Personen, die die Leistung des Lohnsteuerhilfevereins Steuererklärung ohne Sorgen e.V. nicht in Anspruch nehmen können, haben die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Dies wird im Einzelfall vom Vorstand genehmigt.

Die Änderung der Beitragsordnung wurde am 5. April 2025 beschlossen.